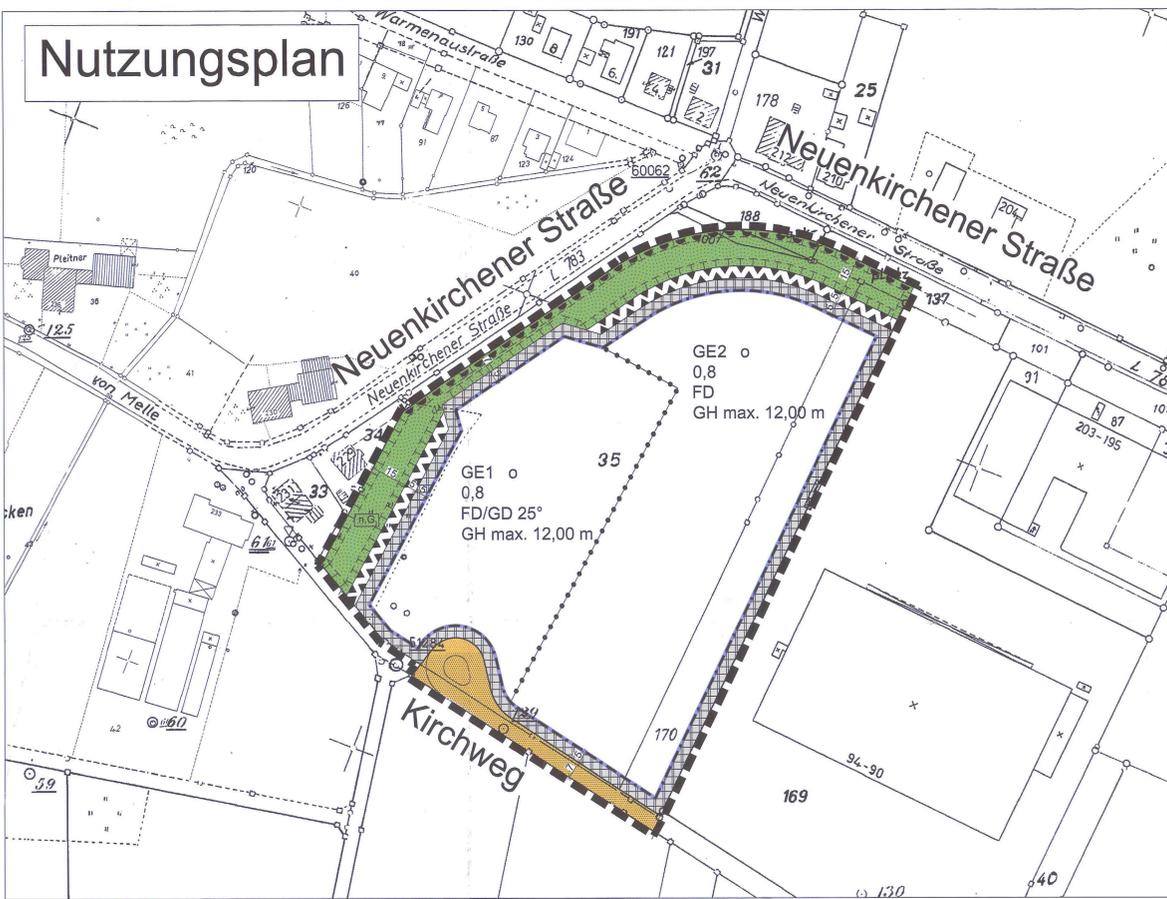


Nutzungsplan



Angabe der Rechtsgrundlagen
 - Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 2141, 1988 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3782);
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468, 479);
 - das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1988 (BGBl. I S. 2984), geändert durch Gesetz vom 27.07.2001;
 - § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 259), geändert durch Gesetz vom 08.05.2000 (GV. NRW. S. 439);
 - die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245).

Anmerkung:
 Soweit bei den Festsetzungen von Baubereichen keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.
Zuwendungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche gemahnt werden.

Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise

- 0. Abgrenzungen gemäß § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Baubereichen gemäß § 16 (5) BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO
- Gewerbegebiet - GE - gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) bis (6) BauNVO

Zulässig sind im GE1- und GE2-Gebiet gem. § 2 (Ziff. 1 und 2) BauNVO:
 - Gewerbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 8 (3) Ziff. 1 BauNVO:
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebsleitende sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.

Alle sonstigen gem. § 8 BauNVO allgemein zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Einzelhandelsbetriebe.

- 2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. mit §§ 16-20 BauNVO
- Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO
- 0,8 zulässige Grundflächenzahl
- zulässige Gebäuhöhe
- GH max. 12 m max. Gebäuhöhe - GH - in Metern

In den Gewerbegebieten ist als Ausnahme eine Überschreitung der zulässigen Gebäuhöhe durch Dachbauten in untergeordnetem Flächenumfang für Maschinenräume, Fahrstühle, lufttechnische Anlagen und dergleichen um max. 3,00 m zulässig.

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen in den Baubereichen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:

Untere Bezugspunkte:
 für das GE1-Gebiet: m ü. NN
 für das GE2-Gebiet: m ü. NN

Die vorstehenden Bezugspunkte sind in den Nutzungsplan eingetragen.

- 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 2 BauGB
- Bauweise gem. § 22 BauNVO
- Offene Bauweise

Als Ausnahme sind Gebäude in abweichender Bauweise - Gebäuhöhe über 30,00 m - zulässig.

- 4. Flächen für Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) 4 BauGB

In den Gewerbegebieten sind Stellplätze und Garagen auf den überbaubaren und auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit nicht andere Festsetzungen entgegenstehen.

- 5. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Bereiche ohne Grundstückein- und Ausfahrten

- 6. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Zweckbestimmung: naturnahe Grünanlage

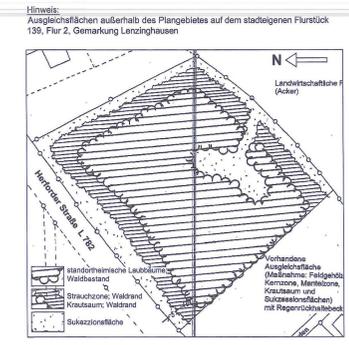
- 7. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
- Ausgleichsflächen

Auf dieser Fläche ist eine mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Gesamtlänge von 11,00 m anzulegen, die beidseitig um einen Krautsaum von jeweils 2,00 m ergänzt wird. In dem Bereich, in dem sich diese Fläche auf eine Tiefe von 7,00 m verengt, ist der Krautsaum längs der Neuenkirchener Straße durchgehend in einer Tiefe von 2,00 m und die mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Tiefe von 5,00 m anzulegen. Die Anlage der mehrreihigen Feldgehölzhecke ist wie folgt anzulegen und dauerhaft zu unterhalten:

Arten:	Pflanzgröße:
15 % Fagus sylvatica (Rot-Buche) 4j. S.	80/120
10 % Quercus pedunculata Haister (Stiel-Eiche)	150/200
20% Cornus betulus (Heidebeere)	175/200
5 % sorbus aucuparia Haister (Vogelbeere)	200/250
17,5 % Corylus avellana 1 x v. (Haselnuss)	70/90
12,5 % Prunus spinosa 1 x v. (Schwarzerdorn)	70/90
10 % Cornus sanguinea (Roter Hartweige)	80/100
10 % Rosa canina (Hundsrose)	60/100

Eingrünung innerhalb des Gewerbegebietes
 5% der nicht für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Begrünung / Gestaltung der Stellplätze
 Stellplatzflächen sind in regelmäßigem Raster zu begrünen. Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm fachgerecht zu pflanzen. Es sind die Baumarten Stiel-Eiche, Winter-Linde oder Rot-Buche zu verwenden. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 2,50 m x 2,50 m vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern wie z.B. Efeu oder Taubnessel zu begrünen ist. Fahn- und Stellplatzflächen sind aus Gründen des Grundwasserschutzes (Schutz vor Verunreinigungen) mit einer geschlossenen bituminösen Deckenschicht / Straßenbauweise (Oberfläche) zu versehen, die unempfindlichen Flächen (z.B. Pflanzbeete, Baumstämme) mit Borsteinen einzufassen.



Pflanzliste: Waldrand Strauchzone

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität	Größe
Rosa canina	Hundsrose	10%	1 + 2	80 - 120
Crataegus monogyna	Weißdorn	20%	1 + 2	80 - 120
Prunus spinosa	Schlehne	20%	1 + 2	80 - 120
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	10%	1 + 2	80 - 120
Corylus avellana	Gewöhnlicher Hasel	30%	1 + 2	80 - 120
Prunus padus	Frühe Traubenkirsche	10%	1 + 1	80 - 120

Die Sträucher sollen in einem Reihenabstand von 2 m und einem Pflanzabstand von 1 m, jeweils versetzt, gepflanzt werden. Hundrose, Weißdorn und Schlehne sollen dabei jeweils in den Außenreihen gepflanzt werden.

Pflanzliste: Waldbestand

Botanischer Name	Deutscher Name	Anteil	Qualität	Größe
Fagus sylvatica	Rotbuche	30%	1 + 2	80 - 120
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	10%	1 + 1	80 - 100
Prunus avium	Wildkirsche	10%	1 + 1	100 - 140
Quercus robur	Stieleiche	30%	1 + 2	80 - 120
Carpinus betulus	Heidebeere	20%	1 + 2	60 - 100

Die Laubbäume sollen in einem Pflanzabstand von 2 x 1 m in der Reihe versetzt gepflanzt werden. Auf trockeneren Teilflächen soll ein Robuichenbestand mit gruppenweise eingesparrtem Bergahorn und Wildkirsche angelegt werden. Die feuchteren Teilflächen des Grundstücks sollen mit Stieleichen und Hainbuchen in einzelner Mischung bepflanzt werden. Für alle Baumarten sind anerkannte Herkunft nach dem Forstsaatgesetz zu verwenden.

Zum Schutz vor Wildverbiss soll die gesamte Fläche in den ersten 8 Jahren mit einem Wildgatter eingezäunt werden. In den ersten 3 Jahren erfolgt eine Fällstellungs- und Erntekontrollen jeweils 2 Pflanzgängen im Jahr. Die vorgenannten Maßnahmen werden von der Stadt Spenge durchgeführt.

- 8. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 (1) 24 BauGB

Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen
 Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von begrüntem Lärmschutzwänden - bei Lärmüberbreitung laut Gutachten - zulässig.

- 9. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen als Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO

Auf den für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 35 und 170 ist die Einrichtung der Versorgung der Baubereiche dienenden Transformatorstationen - als Nebenanlagen - ausnahmsweise zulässig. Ein Trennbauwerk zur Ableitung der im Plangebiet anfallenden Abwasser ist auf nördlichen Teilflächen der Flurstücke 35 und 170 als Ausnahme zulässig.

- 10. Festsetzungen für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (4) BauO NW

Fassadengestaltung:
 An allen den ziffernlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudewandflächen sind geläufige oder repräsentative Fassadenteile und Bauelemente zulässig. Die zur Neuenkirchener Straße gelegenen Fassaden sind mit einem Öffnungsteil (Fenster, Glasflächen) von mind. 20 % auszubilden.

Dachgestaltung:
 Zulässig sind Flachdächer. Als Ausnahme sind flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 15° als Stiel- oder Rüttelcher zulässig. Zulässig sind Flachdächer und geneigte Dächer bis max. 25°.

Grundstückseinfriedigungen:
 Als Einfriedigungen, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, sind Hecken, Maschendrahtzäune oder Metallgitterzäune bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Einfriedigungen als Maschendraht- oder Metallgitterzäune in einer Höhe bis zu 2,50 m sind hier nur zulässig, wenn sie in einem Abstand von mind. 1,50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden und die der Verkehrsfläche zugewandte Fläche als Grünanlage gestaltet und dauernd unterhalten wird. Umfang der sonstigen Grundstückseinfriedigungen sind Einfriedigungen als Maschendrahtzäune / Metallgitterzäune bis zu einer Höhe 2,50 m zulässig.

Werbeanlagen:
 Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zulässig, wenn:
 - sie an und auf den Gebäuden bis zu einer Gesamtgröße von 5% der jeweiligen Fassadenfläche errichtet werden;
 - sie nicht mehr als 2,00 m über der zulässigen Traufhöhe (am Aufstellungsort senkrecht zur Erdoberfläche gemessen) hinausragen.
 Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zulässig als Hinweis an der Stelle der Leistungen bzw. für den Straßenverkehr, wenn:
 - der Standort zu der zur Erschließung notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche hin orientiert ist;
 - nicht mehr als eine Anlage je Betriebsgrundstück errichtet wird;
 - der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Werbeanlage mindestens 2,00 m beträgt;
 - sie in der Gesamthöhe die zulässige Höhe der baulichen Anlagen nicht überschreitet.
 Fahnen als freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW sind zusätzlich nur zulässig, wenn:
 - nicht mehr als 8 Stück je Flst. 30,00 m Betriebsgrundstück errichtet werden, sie eine Gesamthöhe von 6,00 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten.
 Zulässig sind belichtete Hinweise für den Straßenverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsstätten zu Zwecken des Verkehrszeichens (Sicherheitsanlagen). Werbeanlagen mit wechselndem Licht und / oder anlenklichte Werbeanlagen mit Signalarten sind zulässig.
 Gem. Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Str. WG NW) sind Werbeanlagen längs der L 859 - Neuenkirchener Straße - in einem Abstand von 20,00 m - gemessen vom Fahrbahnrand - unzulässig. Bis zu einem Abstand von 40,00 m bedürfen sie der Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Niederlassung Minden.

Sonstige Darstellungen zum Planinhalt
Hinweis:
 Im Planungsgebiet können nach den Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege archäologische Fundplätze nicht ausgeschlossen werden. Ihre Entdeckung bzw. Untersuchung erst zum Zeitpunkt der beauftragten Erschließungs- und Baubearbeitungen werden im weiteren Ausbau im Planungsgebiet erschweren, verzögern oder möglicherweise gar verhindern. Im dieser oben genannten Situation vorzuziehen und Planungssicherheit zu schaffen, ist eine archäologische Untersuchung notwendig. Diese sollte stromweites auf den Straßentrassen durchgeführt werden. Dadurch entstehen kaum zusätzliche Kosten, da die Humusabfälle für den Ausbau der Straßen und der Versorgungsleitungen in jedem Fall entfernt werden muss. Hierzu ist in Abstimmung und in Anwesenheit des Amtes für Bodendenkmalpflege der Humus- oder Boden mit einem Bagger mit Grabenschäufel abzutragen. Zur Vermeldung von Verzögerungen bei der Erschließung sollte diese Maßnahme mindestens 8 Wochen vor Beginn der eigentlichen Erschließungsarbeiten stattfinden. Die Kosten der archäologischen Untersuchung gehen zu Lasten des Bauträgers.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbegebiet Wallenbrück, Teil IV" werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 "Gewerbegebiet Wallenbrück, Teil II" für das Flurstück 170 aufgehoben.

Legende
 - Vorhandene Flurgrenze
 - Vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücknummer
 - Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
 - Bemänglung

GEBIET
 NEUENKIRCHENER STRASSE
 KIRCHWEG

GEMARKUNG SPENGE
 FLUR 2

MASSTAB
 M = 1 : 1000

BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:
 NUTZUNGSPLAN
 ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN
 UND HINWEISE

BEIGEFÜGT IST DEM BEBAUUNGSPLAN:
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT
 BEGRÜNDUNG
 BESTANDSPLAN

STAND DES VERFAHRENS:
 SATZUNG 2002

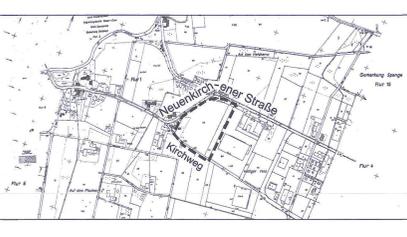
PLANVERFASSER:
Enderweit & Partner
 Institut für Planung und Projektmanagement GmbH
 Mühlenstraße 31 • 33607 Bielefeld
 Fon 0521.96662-0 • Fax 0521.96662-22

5. AUSFERTIGUNG
 SATZUNGSFASSUNG

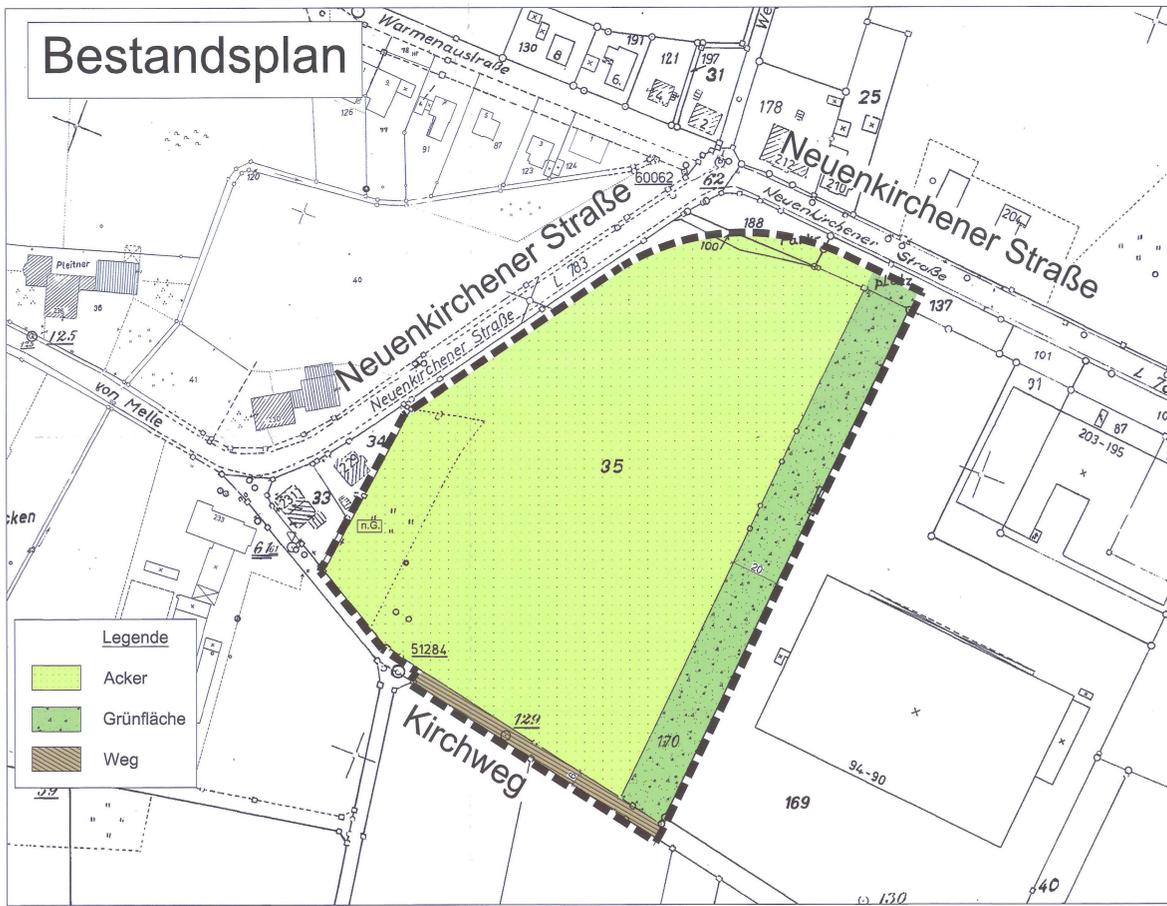
STADT SPENGE

BEBAUUNGSPLANES NR. 43
 "GEWERBEGEBIET WALLENBRÜCK, TEIL IV"
 SATZUNG 2002

NUTZUNGSPLAN
 ANGABEN DER RECHTSGRUNDLAGEN
 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN
 UND HINWEISE
 SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT
 BESTANDSPLAN



Bestandsplan



Legende
 - Acker
 - Grünfläche
 - Weg

- 8. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Zweckbestimmung: naturnahe Grünanlage

- 7. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
- Ausgleichsflächen

Auf dieser Fläche ist eine mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Gesamtlänge von 11,00 m anzulegen, die beidseitig um einen Krautsaum von jeweils 2,00 m ergänzt wird. In dem Bereich, in dem sich diese Fläche auf eine Tiefe von 7,00 m verengt, ist der Krautsaum längs der Neuenkirchener Straße durchgehend in einer Tiefe von 2,00 m und die mehrreihige Feldgehölzhecke in einer Tiefe von 5,00 m anzulegen. Die Anlage der mehrreihigen Feldgehölzhecke ist wie folgt anzulegen und dauerhaft zu unterhalten:

Arten:	Pflanzgröße:
15 % Fagus sylvatica (Rot-Buche) 4j. S.	80/120
10 % Quercus pedunculata Haister (Stiel-Eiche)	150/200
20% Cornus betulus (Heidebeere)	175/200
5 % sorbus aucuparia Haister (Vogelbeere)	200/250
17,5 % Corylus avellana 1 x v. (Haselnuss)	70/90
12,5 % Prunus spinosa 1 x v. (Schwarzerdorn)	70/90
10 % Cornus sanguinea (Roter Hartweige)	80/100
10 % Rosa canina (Hundsrose)	60/100

Eingrünung innerhalb des Gewerbegebietes
 5% der nicht für bauliche Zwecke in Anspruch genommenen Flächen sind mit einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Begrünung / Gestaltung der Stellplätze
 Stellplatzflächen sind in regelmäßigem Raster zu begrünen. Je angefangene 5 ebenerdige Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 8-14 cm fachgerecht zu pflanzen. Es sind die Baumarten Stiel-Eiche, Winter-Linde oder Rot-Buche zu verwenden. Die Anpflanzung ist mit der Herstellung der Stellplätze vorzunehmen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mind. 2,50 m x 2,50 m vorzusehen, die mit heimischen Bodendeckern wie z.B. Efeu oder Taubnessel zu begrünen ist. Fahn- und Stellplatzflächen sind aus Gründen des Grundwasserschutzes (Schutz vor Verunreinigungen) mit einer geschlossenen bituminösen Deckenschicht / Straßenbauweise (Oberfläche) zu versehen, die unempfindlichen Flächen (z.B. Pflanzbeete, Baumstämme) mit Borsteinen einzufassen.

Der Rat der Stadt Spenge hat am 18.04.2002
 § 2 (1) § 2 (1) + (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen /
 zu ändern.
 Die "frühzeitige Bürgerbeteiligung" wurde gem. § 3 (1)
 Satz 1 § 3 (1) Satz 2 BauGB nach dem vom Rat der
 Stadt beschlossenen Richtlinien "wie" durchgeführt.
 Spenge, 18.04.2002

Stand der Kartengrundlage:
 Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des
 § 1 der Planstellenverordnung vom 18.12.1980 in der
 z. Z. gültigen Fassung.
 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemein-
 treu einseitig.
 Herford,
 Kreis Herford
 Vermessungs- und Katasteramt

Entwurf und Anfertigung dieses Planes erfolgte unter fachlicher
 Begleitung des Umwelt-, Planungs- und Bauord-
 nungsamtes der Stadt Spenge durch Enderweit & Partner
 GmbH, Bielefeld.
 Spenge, 18.04.2002

Dieser Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist
 gem. §§ 2 (1), 3 (2) §§ 2 (1) + (4), 3 (2) BauGB am
 18.04.2002 vom Ausschuss für Stadtentwicklung,
 Infrastruktur und Umwelt der Stadt Spenge öffent-
 lich bekannt gemacht.
 Spenge, 18.04.2002

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begrünung
 gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf in der Zeit
 vom 18.04.2002 bis 08.05.2002 öffentlich ausgestellt.
 Die Offenlegung wurde am 08.05.2002, öffentlich
 bekannt gemacht.
 Spenge, 08.05.2002

In diesem Plan eingetragene Änderungen des
 Bebauungsplanes sind gem. § 2 (1) und § 2 (2) (1)
 BauGB vom Ausschuss für Stadtentwicklung,
 Infrastruktur und Umwelt der Stadt Spenge am
 08.05.2002 als Entwurf beschlossen worden.
 Spenge,

Dieser Plan mit dem Änderungsplan hat einschließlich
 des Textes und der Begrünung gem. § 3 (2) (3)
 BauGB als Entwurf in der Zeit vom
 08.05.2002 bis 08.05.2002 öffentlich ausgestellt.
 Die erneute Offenlegung wurde am
 08.05.2002 als Sitzung beschlossen worden.
 Spenge,

Dieser Plan ist gemäß § 10 (2) BauGB mit Verfügung
 vom 08.05.2002 genehmigt worden.
 Detmold,
 Az.:
 Bezirksregierung
 im Auftrag

Dieser Bebauungsplan - mit dem Ergänzungsplan /
 Offenlegungsplan - wird mit dem Text und der Begrünung
 gem. § 10 (3) BauGB ab 08.05.2002
 bedingungslos in Kraft treten. Der Beschluss
 des Bebauungsplanes und der Ort der Berechtigung
 sind am 08.05.2002, öffentlich bekannt gemacht
 worden.
 Spenge, 08.05.2002

Der Rat der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 43 "Gewerbegebiet
 Wallenbrück, Teil IV" werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30
 "Gewerbegebiet Wallenbrück, Teil II" für das Flurstück 170 aufgehoben.

Der Bürgermeister
 G. Hantz
 (Hantz)

Der Bürgermeister
 G. Hantz
 (Hantz)